

Der Aufenthalt in den oberösterreichischen Sommerfrischen.

Wien, 22. Juni.

Außer den bisher verlautbarten Vorschriften über den Sommerverkehr in Oberösterreich haben Sommergäste, welche sich in das oberösterreichische Salzkammergut und in das Heilbad Bad Hall oder in die angrenzende Gemeinde Pfarrkirchen ab 1. Juli l. J. begeben, laut Kundmachung der Statthalterei folgende Vorschriften zu beobachten:

Sofort nach Ankunft im Sommerorte hat der Gast gleichzeitig mit der polizeilichen Meldung die Erklärung abzugeben, ob er sich in einer privaten Hauswirtschaft (sei es eigenen oder sonstigen) oder in einer Gastwirtschaft (Pension) zu verpflegen gedenkt.

In ersterem Falle erhält der Sommergast, welcher einen eigenen Haushalt führt oder in einem privaten Haushalte sich verpflegen will, Lebensmittelkarten in demselben Ausmaße wie die heimische Bevölkerung; die Lebensmittelkarten sichern lediglich das Bezugsrecht auf die jeweils festgesetzten und vorhandenen Verbrauchsmengen. Der Sommergast erhält auch ein Fleischbezugsbuch und wird außerdem in die Kundenliste einer Milchabgabestelle eingetragen. Der Bezug der rationierten Lebensmittel, wie Brot, Mehl, Fett, Eier, Zucker, Milch und Fleisch ist nur in jenen Abgabestellen gestattet, welche für die Belieferung der Ortsfremden aussersehen und von der Gemeindevorstellung verlaublich sind. Solche Sommergäste haben in der Regel nicht das Recht, Mahlzeiten im Gasthause einzunehmen.

Im zweiten Falle (wenn Sommergäste sich in öffentlichen Gastwirtschaften oder Pensionen verpflegen lassen) erhalten sie Gasthausbesuchskarten, eingeteilt in sieben wagrechte Spalten für je einen Tag der Woche und je drei senkrechte Spalten für das Frühstück, Mittagessen und Nachtmahl. Beim Bezuge der Mahlzeiten ist der entsprechende Abschnitt der Gasthausbesuchskarte abzugeben. Ohne Abgabe der Abschnitte für das Mittag- und Abendessen darf eine Mahlzeit nicht verabreicht werden, während die Frühstückskarten dem Gaste nur eine bevorzugte Stellung gegenüber solchen Gästen sichert, welche eine Frühstückskarte abzugeben nicht in der Lage sind. Neben den Gasthausbesuchskarten erhalten die Gäste nur noch die Brotkarten ohne die Mehlkartenabschnitte, mit welchen Karten sie das Brot aus der zur Ausgabe von Brot an Ortsfremde bestimmten Stelle beziehen können. In Gastwirtschaften und Pensionen darf kein Brot ausgegeben werden. Die Gäste haben sich das Brot zu den Mahlzeiten mitzubringen.

Sommergäste, die sich in Privathäusern ständig verpflegen, aus einem unvorhergesehenen Grunde aber zeitweilig nicht in der Lage sind, dies zu tun, erhalten gegen Anmeldung bei der Gemeinde (beim Gemeindevirtschaftsamte, Ernährungsabtschusse) und gegen Abgabe der entsprechenden Abschnitte ihrer staatlichen Lebensmittelkarten, beziehungsweise Bezugsbücher, Gasthausbesuchskarten ausgefolgt.

Ansuchen um den Bezug diätetischer Lebensmittel müssen gestempelt und mit einem ärztlichen Zeugnis versehen, bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden. Dieselbe hat das Recht, die Gesuchsteller allenfalls auf ihre Kosten vom Amtsarzte untersuchen zu lassen.

Auf Passanten und Ausflügler, welche auf einen oder mehrere Tage Sommerfrischen aufsuchen, kann hinsichtlich der Verpflegung keine Rücksicht genommen werden.

Eine ausreichende Versorgung der Sommergäste mit Lebensmitteln kann nicht verbürgt werden.

Mit Rücksicht auf die vorhandene industrielle Bevölkerung, beziehungsweise die dort wohnhaften Flüchtlinge aus dem Kriegsgebiete, deren hinreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln fortwährend schwierig ist, findet die oberösterreichische Statthalterei, nachbenannte Orte vom Besuche zum längeren Sommeraufenthalte im Jahre 1917 auszuschließen.

Im politischen Bezirk Gmunden die Ortsgemeinde Soisern, im politischen Bezirk Schärding die Stadt Schärding mit den benachbarten Gemeinden Brunnenthal, St. Florian und Wernstein und im politischen Bezirk Steyr-Land den Markt und die Landgemeinde Kramsauer.